

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 5. Oktober 1939

Der Landesbischof

## An alle Geistlichen

(Bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Der Geistliche Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche hat in Verbindung mit dem Leiter der Kirchenkanzlei eine Kanzelabkündigung zum Erntedankfest 1939 herausgegeben, die mit dem Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche vom 28. September 1939 allen Amtsbrüdern zugeht. Es wird erwartet, daß diese Kanzelverlesung aus Anlaß des siegreichen Abschlusses des deutschen Abwehrkampfes in Polen in allen Gemeinden Deutschlands stattfindet. Ich ordne daher die Verlesung am Erntedankfest in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche an.

---

## Kanzelabkündigung zum Erntedankfest 1939

In tiefer Demut und Dankbarkeit beugen wir uns am heutigen Erntedankfest vor der Güte und Freundlichkeit unseres Gottes: Wieder hat Er Flur und Feld gesegnet, daß wir eine reiche Ernte in den Scheunen bergen durften; wieder hat Er Seine Verheißung an uns wahrgemacht, daß Er uns Speise geben wird zu seiner Zeit.

Aber der Gott, der die Geschicke der Völker lenkt, hat unser deutsches Volk in diesem Jahr noch mit einer anderen, nicht weniger reichen Ernte gesegnet. Der Kampf auf den polnischen Schlachtfeldern ist, wie unsere Heeresberichte in diesen Tagen mit Stolz feststellen konnten, beendet; unsere deutschen Brüder und Schwestern in Polen sind von allen Schrecken und Bedrängnissen Leibes und der Seele erlöst, die sie lange Jahre hindurch und besonders in den letzten Monaten ertragen mußten. Wie könnten wir Gott dafür genugsam danken!

Wir danken Ihm, daß er unsern Waffen einen schnellen Sieg gegeben hat.

Wir danken Ihm, daß uralter deutscher Boden zum Vaterland heimkehren durfte und unsere deutschen Brüder nunmehr frei und in ihrer Zunge Gott im Himmel Lieder singen können.

Wir danken Ihm, daß jahrzehntealtes Unrecht durch das Geschenk Seiner Gnade zerbrochen und die Bahn freigemacht ist für eine neue Ordnung der Völker, für einen Frieden der Ehre und Gerechtigkeit.

Und mit dem Dank gegen Gott verbinden wir den Dank gegen alle, die in wenigen Wochen eine solche gewaltige Wende heraufgeführt haben: gegen den Führer und seine Generale, gegen unsere tapferen Soldaten auf dem Lande, zu Wasser und in der Luft, die freudig ihr Leben für das Vaterland eingesetzt haben.

Wir loben Dich droben, Du Lenker der Schlachten,  
und flehen, mögst stehen uns fernerhin bei.

Der Leiter  
der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei  
Dr. Werner

Der Geistliche Vertrauensrat  
der Deutschen Evangelischen Kirche  
D. Marahrens, Schulz, D. Hydden

---

**Manderlaß der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei,  
betreffend Schriftendienst für Heimat und Heer**

Berlin-Charlottenburg, den 27. September 1939

An

die Geistlichen der Deutschen Evangelischen Kirche

In diesen Tagen werden eine Anzahl von Gemeinden mit ihren zum Waffendienst einberufenen Gemeindegliedern die persönliche Verbindung aufgenommen haben. Wir weisen im Einvernehmen mit dem Geistlichen Vertrauensrat der Deutschen Evangelischen Kirche auf folgendes hin:

Neben dem Dienst der Wortverkündigung in der Heimatgemeinde wird dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern die schriftliche Verbindung mit seinen Gemeindegliedern obliegen. Wir wissen aus dem Weltkriege, wie empfänglich die Männer draußen für jede Karte, jeden Brief und auch für Lesestoff aus der Heimat sind. Hier hat die Heimatgemeinde und ihr Pfarramt eine dankbare Aufgabe.

1. Dem persönlichen Gruß kommt hierbei natürlich die größte Bedeutung zu. Es wird für die Glieder im Felde ein starkes Band mit ihrer Heimatgemeinde bedeuten, wenn sie spüren dürfen, daß ihre Heimatkirche an sie denkt und an ihrem Ergehen herzlichen Anteil nimmt. Wir können den Pfarrern diese Aufgabe neben der besonderen Betreuung der Angehörigen unserer Soldaten nicht warm genug ans Herz legen.

2. Darüber hinaus werden die Gemeinden dafür Sorge tragen müssen, daß mindestens den bisherigen Lesern die ihnen vertrauten Zeitschriften (Gemeindeblätter und die Organe der kirchlichen Werke, Verbände usw.) durch ihre Familien und Freunde oder unmittelbar durch das Pfarramt oder die örtlichen Leiter der kirchlichen Werke, Verbände usw. zugehen.

3. Schließlich werden viele Gemeindeglieder durch ein sorgfältig auszuwählendes Schrifttum erreicht werden können.

Neue Testamente, Bibelteile, Spruchkarten, Andachten, Lebensbilder und vor allem auch lebendige, anschauliche Erzählungen und Bildhefte werden Angehörige und Freunde sowie die Pfarrämter selbst ins Feld senden. Von der Kanzel aus sollten vor allem die Gottesdienstbesucher aufgefordert werden, ihren Freunden und Verwandten das von der Gemeinde kostenlos

oder gegen geringes Entgelt im Anschluß an den Gottesdienst zur Verfügung gestellte, sorgfältig geprüfte Schrifttum ins Feld zu senden oder durch den Pfarrer senden zu lassen und so den Dienst der Gemeinde an ihren Männern draußen auszuüben.

Durch den „Arbeitsausschuß für Schriftendienst“, der die hauptsächlichlichen Träger dieser Arbeit zusammenfaßt, wird den Gemeinden ein regelmäßiger Überblick über die wichtigen und wertvollen Neuererscheinungen gegeben werden, um ihnen die Auswahl zu erleichtern.

Die Männer im Felde, die den Klang der Heimatglocken jetzt nicht vernehmen, müssen merken, daß ihre Heimatkirche nicht stumm geworden ist, sondern um so kräftiger ihre Stimme erhebt.

Dr. Werner

---

### **Verordnung zur Vereinfachung der theologischen Prüfungen für die zur Wehrmacht für die Reichsverteidigung einberufenen Studenten und Kandidaten der Theologie**

Mit Zustimmung des Prüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erlasse ich folgende Bestimmungen über die Durchführung des theologischen Notexamens in der Hamburgischen Landeskirche:

#### **I.**

1. Studenten der Theologie können nach Ablegung der vorgeschriebenen Sprachprüfungen und einem den Bestimmungen der Hamburgischen Landeskirche entsprechenden theologischen Studium von mindestens 6 Semestern, Kandidaten der Theologie nach einer praktischen Ausbildungszeit von 1½ Jahren zur vereinfachten theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen werden.

2. Der Prüfling kann unter dem Vorbehalt der Nachprüfung seiner Angaben auf Grund seiner pflichtmäßigen Versicherung zugelassen werden. Fehlende Unterlagen sind baldigst nachzureichen.

#### **II.**

1. Die Prüflinge haben neben der mündlichen Prüfung nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

2. Prüflinge, die die häusliche wissenschaftliche Arbeit bereits abgegeben haben, sind von der Anfertigung der Klausur befreit. Eingereichte theologische Arbeiten, die sie vor Zulassung zur vereinfachten theologischen Prüfung geschrieben haben, werden berücksichtigt.

3. Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitz der des Prüfungsamtes und mindestens zwei Mitgliedern desselben abgenommen. Umfang und Dauer der Prüfung bestimmt der Vorsitz der des Prüfungsamtes nach pflichtmäßigem Ermessen.

---

### **Veretzung von Hilfsprediger Giese**

Mit Wirkung vom 15. September 1939 habe ich den Hilfsprediger Giese aus dem Dienst der Gemeinde Hoheluft abberufen und mit der Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen Pastor Borrath in Finkenwärder beauftragt.

---

### Kandidatenobmann

Zum Obmann der Kandidaten ist Kandidat Hans-Otto Wölber, Hamburg 22, Am Markt 6b, bestimmt worden.

### Zuweisung der Lehrvikare

Zur weiteren Ausbildung habe ich überwiesen die Kandidaten: Gerhard Thloff an Pastor Tamm, Werner Kroos an Hauptpastor Dubbels, Gustav Wendt an Pastor Clausen.

### Zuweisung der Pfarrvikare

Als Pfarrvikare habe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 überwiesen: cand. rev. min. Dr. Georg Jungheinrich dem Pfarramt Gilbeck (Versöhnungskirche), cand. rev. min. Alfred Schnupp dem Pfarramt Dulsberg.

### Kriegstraungen und Kriegstaufen

Auf mehrfache Anfragen aus den Kirchenbüros wird mitgeteilt, daß die Traungen und Taufen, die als Kriegstraungen und Kriegstaufen gelten, nach der Ordnung der Kirche in die zuständigen Kirchenbücher der Gemeinden einzutragen sind. Eine Ausnahme bilden weiterhin diejenigen Amtshandlungen, für die das zuständige Wehrpfarramt verantwortlich ist.

### Taufen bei Zigeunerkindern

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten an die Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche sind wiederholt von Pfarrämtern, besonders katholischen, Zigeunerkinde getauft, ohne daß die Geburt der Kinder vorher beim Standesamt angemeldet war. Oft haben Zigeuner ihre Kinder auch mehrmals taufen lassen, offenbar, um in den Besitz mehrerer Taufbescheinigungen oder sonstiger Vorteile zu gelangen.

Im Sinne der Bekämpfung des Zigeunerunwesens wird darauf hingewiesen, daß Taufen ohne Vorlage des standesamtlichen Geburtscheines keineswegs erfolgen dürfen, sonst aber nur von dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Pfarramt.

### Einsichtnahme in Kirchenbücher durch Ausländer

In Abschnitt 1 Absatz 1 am Ende der den Gemeinden übersandten Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter (GWM. 1938 Seite 68) ist vorgesehen, daß Ausländer nur mit Genehmigung der Kirchenbehörde zu größeren Forschungen zugelassen werden dürfen. Unter Bezugnahme auf diese Bestimmung werden auf Ersuchen des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei die Kirchenvorstände hierdurch ersucht, jeden Benutzungsantrag von Ausländern für kirchliche Archive dem Landeskirchenamt nach folgendem Muster mitzuteilen:

1. Name, Beruf, Wohnort des ausländischen Benutzers,
2. Name des Archivs,

3. Art, Umfang und Zweck der Forschung,
4. Sonstiges (etwaige Erfahrungen über das Verhalten des Benutzers, Stellungnahme des Staatsarchivs, Entscheidung der Kirchenbehörde usw.).

Für einen vom Archivamt geforderten Bericht wird um Auskunft gebeten, ob inzwischen schon Benutzungen von Ausländern erfolgt sind.

### **Einsparung an Energieverbrauch**

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt in einem Rundschreiben vom 21. September 1939 bekannt, daß die allgemeine Lage in der Kohlenwirtschaft sowie insbesondere in der Kohlenversorgung der Energieversorgungsunternehmen zu äußerster Einschränkung des Kohle-, Energie- und Lichtverbrauchs zwingt. Es ist daher Sorge zu tragen, daß der Kohle-, Energie- und Lichtverbrauch soweit als irgend möglich gedrosselt wird. Es ist sofort zu prüfen, wieweit Einschränkungsmaßnahmen angängig sind; diese sind dann unverzüglich durchzuführen.

### **Verdunkelung von Kraftfahrzeugen**

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten weist in einem Rundschreiben vom 21. September 1939 darauf hin, daß die Verdunkelung von Kraftfahrzeugen oft nicht den Vorschriften des § 18 der VIII. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 965) genügt. Es wird ersucht, auf die vorschriftsmäßige Verdunkelung der Kraftfahrzeuge mit allem Nachdruck hinzuwirken. Gegen Verstöße bei der Verdunkelung von Kraftfahrzeugen muß ohne Rücksicht auf die Person des Schuldigen oder die Dienststelle, der das Kraftfahrzeug gehört, eingeschritten werden.

### **Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes**

Die Kirchenvorstände werden auf die Beachtung des in der Anlage beigefügten Erlasses des Reichsministers der Luftfahrt, betreffend Inanspruchnahme von Grundstücken für Maßnahmen des zivilen Luftschutzes, hingewiesen.

Etwaige auf Grund dieses Erlasses von den Kirchenvorständen zu schließende Verträge sind vor dem Abschluß dem Landeskirchenamt einzureichen.

### **Bezeichnung „Schatzmeister“**

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt unter dem 19. September 1936 folgendes mit:

Nach einer Mitteilung des Stellvertreters des Führers soll die Bezeichnung „Schatzmeister“, die als eine Bezeichnung der NSDAP. angesehen wird, heute ganz allgemein im Vereinsleben, also auch von kirchlichen und religionsgemeinschaftlichen oder weltanschaulichen Vereinen nicht mehr geführt werden. Die Bezeichnung „Schatzmeister“ kann durch andere gebräuchliche Bezeichnungen wie „Kassenwart, Kassenwalter, Kassenverwalter“ ersetzt werden.

### Genehmigte Kollekte

Dem Kirchenvorstand zu St. Gertrud habe ich die Ein Sammlung einer Kollekte zugunsten der Norddeutschen Mission anlässlich des Missionsgottesdienstes am Sonntag, dem 1. Oktober 1939, 16 Uhr, in der St. Gertrudkirche genehmigt.

### Vertretungskosten für Kirchenmusiker

Die Vertretungskosten für Kirchenmusiker (GVM. Seite 111 vom 22. September 1939) gelten nur für Urlaubsvertretungen.

Der Landesbischof  
Tügel